

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 41=61 (1895)

**Heft:** 11

**Artikel:** Die neue dänische Heeresorganisation

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-96976>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 04.12.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLI. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXI. Jahrgang.

Nr. 11.

Basel, 16. März.

1895.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

**Inhalt:** Die neue dänische Heeresorganisation. — Militärisches aus Italien. — Meyers kleines Konversations-Lexikon. — Eidgenossenschaft: Wahl. Unfallversicherung der Militärs. — Revision der Militärartikel der Bundesverfassung. Über die neuen Militärartikel der Bundesverfassung. Beitrag an das internationale Friedensbureau von Bern. Truppenverpflegung. Landsturmfahrten. Schweiz. Militär-Sanitätsverein. Schweizerisches Rennen 1895. Zürich: Infanterie-Offiziersgesellschaft der Stadt Zürich. — Ausland: Deutschland: Ein älterer kaiserlicher Erlass über Soldatenmisshandlungen. Einjähriger Freiwilligendienst der Lehrer. Bayern: Militärbäckereien. † General Karl von Orff. Frankreich: Der Präsident der Republik im Oberkriegsrat. General Zurlinden. Militärische Unterstützung beim Eisgang. Schne Brillen. — Bibliographie.

## Die neue dänische Heeresorganisation.

Die Verhandlungen zwischen der dänischen Regierung und der gemässigten Opposition im Reichstage haben vor einiger Zeit zu einer Verständigung geführt und den in dem nordischen Inselreiche herrschenden langjährigen Verfassungsconflikt beendet. Der Wunsch nach einer endlichen Verständigung machte sich allgemein geltend, und seine Verwirklichung wurde auf dem Wege der gegenseitigen Konzessionen möglich. Die dahin zielenden Bestrebungen der dänischen Regierung datieren bereits aus früherer Zeit und schon etwa vor Jahresfrist beschäftigte sich ein von beiden Kammern gewählter Ausschuss mit dieser für das Land so bedeutsamen Aufgabe. Allein damals hielt der bisherige Kriegsminister, General Bahnson, an seinen Forderungen für die Kopenhagener Befestigungen und die teilweise Reorganisation der Armee strikte fest. Neuerdings hatte derselbe jedoch in diesen beiden Richtungen wesentliche Zugeständnisse gemacht, und liess im Reichstage durch eine Anzahl Mitglieder der ersten Kammer den Antrag betreffend eine Reorganisation des Heeres einbringen, aus welcher sich eine jährliche Ersparnis von über 250,000 Kronen im dänischen Kriegsbudget ergab. Der Antrag entsprach im wesentlichen den Wünschen der Führer der gemässigten Opposition, welche auf eine Herabsetzung der Ausgaben für das Heer drängte, und befriedigte auch die Wünsche des Kriegsministers, indem die Zahl der Genie- und Artilleriemannschaften für die Kopenhagener Befestigung erhöht wird. Auf der Basis dieses Antrages nahm die Kammer den nachfolgenden

Gesetzesentwurf an. Derselbe, welcher von den Zusatzbestimmungen zu den Gesetzen vom 6. Juli 1867 über die Heeresordnung und zu dem Ergänzungsgesetz vom 25. Juli 1880 etc. gebildet wird, lautet:

§ 1. Die Gesetze über die Heeresordnung vom 6. Juli 1867 und 25. Juli 1880 bleiben mit den in den frühern Paragraphen bestimmten Änderungen in voller Kraft.

§ 2. Betreffs der der wehrpflichtigen Mannschaft obliegenden Dienstpflicht werden folgende Veränderungen und Beschränkungen festgesetzt: a) für die Infanterie: Von der zu den Regimentern ausgeschriebenen Mannschaft werden 480 Rekruten für jedes derselben bis zu ihrer Zusammenziehung Mitte April einberufen. Die erste gesamte Ausbildungszeit dieser Mannschaften wird auf 180 Tage beschränkt, alsdann verbleiben sämtliche Chargen-Eleven und 100 Gemeine zum fortgesetzten Dienst bei jedem Regiment für 8 Monate (cfr. Punkt i.). Die Ausbildungsperiode für die fortgesetzten Übungen in Abteilungen wird auf 25 Tage herabgesetzt. Von der übrigen zu den Regimentern ausgeschriebenen Mannschaft werden zur selben Zeit für jedes Regiment bis zu 50 Mann einberufen, die, soweit ihr Verbleiben dort nicht nötig ist, um vielfachen Abgang von den den Regimentern zugeteilten 480 Mann zu decken, nach einer Ausbildungszeit von 2 Monaten entlassen werden; unter gewöhnlichen Verhältnissen werden dieselben nicht mehr einberufen. b) Für die Kavallerie. Die Zeit der Zusammenziehung wird auf Anfang März angesetzt und die erste Gesamtausbildungszeit auf 8 Monate eingeschränkt. Die Ausbildungszeiten für die fortgesetzten Übungen wer-

den auf 25 Tage herabgesetzt. c) Für die Feldartillerie: Es werden jährlich jeder Linienbatterie 27 Konstabler und 27 Trainkonstabler überwiesen. Die Übungszeit wird auf die erste Hälfte des Oktober angesetzt und die erste Ausbildungsperiode auf 3 Monate eingeschränkt. Hierauf verbleiben sämtliche Chargen und Konstabler nebst 24 Trainkonstablern jeder Linienbatterie zum fortgesetzten Dienst auf 9 Monate, doch derart, dass 21 Konstabler und 27 Trainkonstabler von jeder Abteilung höchstens zum fortgesetzten Dienst auf 3 Monate verbleiben. Die letztere Mannschaft wird von der Einberufung zu den fortgesetzten Übungen befreit, welche Einberufungszeiten im übrigen auf 25 Tage beschränkt werden. d) Für die Festungsartillerie. Dem einen der Bataillone werden jährlich 300 Mann zugeteilt. Nach der ersten Ausbildungszeit verbleiben 44 Chargen und 160 Gemeine zum fortgesetzten Dienst für 10 Monate. Den andern Bataillonen werden zusammen bis zu 520 Mann zugeteilt, welche in zwei Raten einberufen werden, nämlich 440 Mann im Frühjahr und 80 Mann im Spätjahre; nach der ersten Ausbildungszeit verbleiben vom Frühjahrsstande 80 Chargen zum Dienst für 10 Monate und die Gemeinen für 2 Monate, vom Spätjahrsstande die Gemeinen für 6 Monate. Die Mannschaft für die Festungsartillerie wird aus sämtlichen Brigadekreisen ausgehoben. e) Für die technischen Abteilungen. Die Anzahl der Gemeinen, die zum fortgesetzten Dienst verbleiben sollen, wird auf 69 Mann festgesetzt und deren Dienstzeit sowohl für diese wie für die Chargen auf 9 Monate herabgesetzt. f) Für das Ingenieur-Regiment. Die Einberufungszeit für die fortgesetzten Übungen wird bei demselben auf 1 Monat festgesetzt. g) Für die Kopenhagener Miliz. Die Einberufung des dritten Jahrganges auf 5 Tage fällt fort. h) Die zu Bornholm gehörenden Wehrpflichtigen sollen unter Berücksichtigung der jährlichen Losungen zur Ausbildung bei den Infanterie-Regimentern auf 180 Tage einberufen werden, jedoch im übrigen beim Schluss des zweiten Jahres ihrer Wehrpflichtzeit in die Miliz-Rollen übergeführt werden, ausschliesslich der für diese Regimente festgesetzten Rekrutenzahl von 480 Mann. i) Insofern sich unter den Wehrpflichtigen, welche zur Ausbildung ausgehoben werden müssen, Chargen-Aspiranten und eine entsprechende Anzahl dazu geeigneter Freiwilligen melden, können dieselben in den für diese errichteten Centralschulen, jedoch in der gesamten Ausbildungszeit an dieser Schule, und darauf während derjenigen in Abteilungen eine Anzahl der übrigen Chargen derselben Waffen, vereinigt bleiben. Die Zeit des

Eintritts in die Centralschulen kann auf einen andern Termin festgesetzt werden als auf denjenigen, an welchem die allgemeine Einberufung stattfindet. Für jeden Chargen-Eleven, welcher in den erwähnten Centralschulen verbleiben muss, erfolgt eine entsprechende Verminderung der Anzahl der betreffenden Waffenrekruten und Chargen-Eleven. Zu Chargen-Aspiranten werden im Voraus die dazu geeigneten Freiwilligen ausgesucht, welche sich zu den Centralschulen oder den Chargen-Aspiranten-Schulen melden; die hierauf fehlende Anzahl wird soweit als möglich unter der Mannschaft ausgewählt, welche bei der Loosziehung mit Bezug auf § 16 des Gesetzes vom 6. Juli 1867 zum fortgesetzten Dienst verbleiben soll, indem die Gemeinen und die fehlende Anzahl von Chargen-Eleven zu ihnen gerechnet werden. Soweit sich ergibt, dass mit dem oben angeführten Modus die hinreichende Anzahl von Chargen-Aspiranten für die verschiedenen Waffen erreicht werden kann, fällt die Einwilligung des Kriegsministeriums, die zu den betreffenden Waffen gehörenden eintreten zu lassen und Chargen-Aspiranten aus der Mannschaft, welche entlassen werden soll, auszuwählen, fort und werden im selben Falle die Bestimmungen zum § 16 i des Gesetzes vom 6. Juli 1867 Nr. 9 aufgehoben.

§ 3. Die im Gesetz über die Wehrpflicht vom 6. März 1869 § 22 gegebenen Bestimmungen über die Zulassung zur Numerierung für den Eintritt in den Dienst werden aufgehoben, mit Ausnahme für die zu den militärischen Arbeiten Geeigneten. Bei der Rekruten-Verteilung gemäss dem Gesetz Nr. 9 § 23 sollen die höheren Loosziehungsnummern vorzugsweise nach näherer Bestimmung des Justizministers mit Hinsicht auf die Befreiung von der Einberufung oder der Einberufung zur kürzeren Dienstzeit bei derselben Art Abteilungen in Betracht kommen.

§ 4. Die Anzahl der Stammperde jedes Kavallerie-Regiments wird auf 470 festgesetzt.

§ 5. Die Verstärkungsbataillone garnisonieren künftig mit dem Regiment zusammen, zu dem sie gehören, und werden die Schlussbestimmungen zu § 43 des Gesetzes vom 6. Juli 1867 aufgehoben.

§ 6. Die für die älteste Klasse der Offizierschulen vorgeschriebene Abgangsprüfung fällt fort; den Eleven wird ein Abgangszeugnis erteilt.

§ 7. Die durch die §§ 2—3 festgesetzten Bestimmungen gelangen bei der Mannschaft der Aushebung für das Jahr 1894 und das folgende Jahr in Anwendung, jedoch dergestalt, dass betreffs veränderter Dienstzeit die einzelnen im ersten Übergangsjahr notwendig werdenden Änderungen getroffen werden können. Die unter den

§§ 8—13 aufgeführten Veranstaltungen gelangen daher, allmählich durchgeführt, vom 1. Januar 1895 ab zur Geltung. Insofern einzelne der in den §§ 2—9 erwähnten Einschränkungen innerhalb dieser Zeit durchgeführt werden können, kann der dabei ersparte Betrag zur Vorbereitung oder zum Beginn der Durchführung der in den folgenden §§ 8—13 erwähnten Veranstaltungen verwandt werden.

§ 8. Die Festungsartillerie besteht aus dem Festungsartillerie-Regiment bis zu 3 Bataillonen. Der Regimentsstab wird wie der Stab eines Artilleriebataillons zusammengesetzt. Jedes der Bataillone besteht aus 4 Linien- und 2 Verstärkungskompanien. Der Cadre der Feldartillerie wird um 4 Hauptleute, 2 Premierlieutenants und 2 Mechaniker verstärkt. Soweit dazu geeignete Persönlichkeiten vorhanden sind, können bei den technischen Abteilungen anstatt bis zu 2 Offizieren der Obersten- und 4 der Kapitänklasse, bzw. bis zu 2 Direktoren und 4 Unterdirektoren angestellt werden.

Bis nähere Bestimmungen über die Gehaltsverhältnisse erlassen sind, gilt die betreffende mit Rücksicht auf den Gestellungsmodus und den Gehalt wie für die Offiziere, in deren Stelle sie treten. Nach Durchführung dieser Massregel kann eine den neuen Dienstverhältnissen entsprechende Umgestaltung des Artilleriestabes und des technischen Abteilungspersonals erfolgen.

§ 9. Das Ingenieur-Regiment wird durch eine Linienkompanie mit demselben Cadre wie eine Festungskompanie verstärkt.

§ 10. Die Anzahl der dienstthuenden Secondeleutenants bei der Waffe wird um 20 vermehrt.

§ 11. Die erste Gesamtausbildung der Mannschaft der Sanitätstruppen wird bis zu 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Monaten ausgedehnt.

§ 12. Der Cadre des Verpflegungskorps wird um 1 Ober-Intendanten, 1 Intendanten und 2 Sergeanten vermehrt; das Sanitätskorps um 1 Oberarzt und 1 Korpsarzt. Die älteste Gehaltsklasse der Oberärzte bildet eine selbständige Klasse, mit der Bezeichnung: „Stabsärzte.“ Die in dem Organisationsgesetz über das Verpflegungskorps der Armee vom 26. Mai 1885 § 8 festgesetzte Bestimmung über vorhergehenden Dienst im ersten Jahr, nach welcher Unteroffiziere des Korps zu Reserve-Intendanten ernannt werden können, wird aufgehoben.

§ 13. Der Betrag von 5000 Kronen kann jährlich zur Löhnung wehrpflichtiger Chargen verwandt werden, welche sich nach ihrer Entlassung freiwillig zur Verrichtung einer bis zu zweimonatlichen Dienstleistung bei den Truppenteilen melden.

B.

## Militärisches aus Italien.

a) Der Übertritt der Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Kavallerie, dem Jahrgange 1867 angehörig, zur Reserve der Feldartillerie und der Genie-Regimenter, um bei diesen im Falle der Mobilmachung Verwendung als Trainfahrer zu finden, erfolgte am 15. Dez. 1894. Am gleichen Tage wurden die sämtlichen Mannschaften der I. und II. Kategorie, dem Jahrgange 1869 angehörig zur Mobilmiliz übergeführt; eine Ausnahme hiervon machten die nachfolgenden Mannschaften obigen Jahrganges: 1) die Artillerie-Handwerker, 2) Gemeine der Karabinieri, und 3) ehemalige Kavalleristen, die den Feldartillerie- und Genieregimentern überwiesen worden waren. Ferner traten am 15. Dez. die I. und II. Kategorie des Jahrganges 1859 allen Waffen angehörig, ferner die Artillerie-Handwerker (Jahrgang 1862), I. Kategorie Jahrgang 1865, die Karabinieri und die als Trainfahrer verwendeten ehemaligen Kavalleristen zur Territorial-Miliz über. Von jeder ferneren Dienstleistung wurden mit dem 31. Dez. 1894 die sämtlichen Leute der I. und II. Kategorie des Jahrganges 1852 und diejenigen der III. Kategorie, dem Jahrgang 1855 angehörig, befreit.

b) Eine sehr gute Karte in 13 Blättern, im Masstabe von 1 : 1,000,000 von Aethiopien ist vom italienischen Generalstabe jetzt herausgegeben worden. Sie umfasst das Land zwischen dem 5. und 19. Grade nördlicher Breite und dem 35. und 47. Grade östlicher Länge von Greenwich.

c) In den heissen Kämpfen gegen die Derwische und Tigriner, die durch die Generale Baratieri und Arimondi geleitet wurden, haben sowohl die national-italienischen als auch die eingebornen afrikanischen Truppen und ihre Führer Ausserordentliches geleistet. Heldenmütiges Ringen gegen grosse Übermacht, welche tapfer, fanatisch und wohlbewaffnet war, fesselten, unterstützt durch eiserne Feuerdisziplin und grossartige Marschleistungen der Truppen, sowie durch kühne Taktik der Führer, den Sieg an die italienischen Fahnen. Agordat, Kassala, Suvit, Halai und andere sind Ruhmestage für die braven italienischen Truppen. Bis jetzt hatte General Baratieri in der Kolonie Eritrea zu seiner Verfügung: I. An regulären Truppen:

1) Rein italienische: ein Bataillon Bersaglieri (Jäger) zu 4 Kompagnien, je eine Verpflegungs- und Sanitätskompagnie.

2) Gemischte: je eine Kompagnie Karabinieri, Festungsartillerie, Genie und Train.

3) Rein Einheimische: 4 Bataillone Infanterie à 5 Kompagnien, je 2 Eskadrons und 2 Gebirgsbatterien, Bei diesen letztern Truppen